



Renate Volbert · Klaus-Peter Dahle

Forensisch-psychologische Diagnostik im Strafverfahren

Kompendien

Psychologische Diagnostik

Band 12

HOGREFE



Forensisch-psychologische Diagnostik im Strafverfahren

Kompendien Psychologische Diagnostik

Band 12

Forensisch-psychologische Diagnostik im Strafverfahren

von Prof. Dr. Renate Volbert und PD Dr. Klaus-Peter Dahle

Herausgeber der Reihe:

Prof. Dr. Franz Petermann und Prof. Dr. Heinz Holling

© 2010 Hogrefe Verlag GmbH & Co. KG. Dieses Dokument ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt und darf in keiner Form vervielfältigt und an Dritte weitergegeben werden.
Aus Volbert/Dahle: Forensisch-psychologische Diagnostik im Strafverfahren.

Forensisch-psychologische Diagnostik im Strafverfahren

von Renate Volbert
und Klaus-Peter Dahle

HOGREFE



GÖTTINGEN · BERN · WIEN · PARIS · OXFORD · PRAG · TORONTO
CAMBRIDGE, MA · AMSTERDAM · KOPENHAGEN · STOCKHOLM

Prof. (apl.) Dr. Renate Volbert, geb. 1957. 1976–1982 Studium der Psychologie in Bochum und Bielefeld. 1990 Promotion. 2003 Habilitation. Seit 1984 tätig am Institut für Forensische Psychiatrie der Charité – Universitätsmedizin Berlin. 2009 Ernennung zur außerplanmäßigen Professorin (FU Berlin). Fachpsychologin für Rechtspsychologie BDP/DGPs. Tätigkeit als forensisch-psychologische Sachverständige, vornehmlich zu Fragen der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen. *Forschungsschwerpunkte*: Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen, Suggestion, Interkulturelle Glaubhaftigkeitsattribution, Geständnisverhalten, Psychologische Implikationen rechtlicher Regelungen zum Umgang mit geschädigten Zeugen.

PD Dr. Klaus-Peter Dahle, geb. 1960. 1981–1987 Studium der Psychologie in Bonn. 1995 Promotion. 2005 Habilitation. Seit 1988 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Forensische Psychiatrie der Charité – Universitätsklinik Berlin. Psychologischer Psychotherapeut (Verhaltenstherapie), Fachpsychologe für Klinische Psychologie/Psychotherapie und Fachpsychologe für Rechtspsychologie. Tätigkeit als forensisch-psychologischer Sachverständiger, vor allem zu Fragen der Kriminalprognose, der Lockerungseignung, der strafrechtlichen Schuldfähigkeit psychisch gestörter Rechtsbrecher und zur Entwicklungsreife junger Täter. *Forschungsschwerpunkte*: Methoden der Kriminalprognose, kriminelle Karrieren, Tatverhaltensmuster bei Sexualdelinquenz, Straftäterbehandlung, Psychophysiologische Methoden der Täterschaftsdiagnostik, junge Gewalttäter.

Wichtiger Hinweis: Der Verlag hat für die Wiedergabe aller in diesem Buch enthaltenen Informationen (Programme, Verfahren, Mengen, Dosierungen, Applikationen etc.) mit Autoren bzw. Herausgebern große Mühe darauf verwandt, diese Angaben genau entsprechend dem Wissensstand bei Fertigstellung des Werkes abzdrukken. Trotz sorgfältiger Manuskriptherstellung und Korrektur des Satzes können Fehler nicht ganz ausgeschlossen werden. Autoren bzw. Herausgeber und Verlag übernehmen infolgedessen keine Verantwortung und keine daraus folgende oder sonstige Haftung, die auf irgendeine Art aus der Benutzung der in dem Werk enthaltenen Informationen oder Teilen davon entsteht. Geschützte Warennamen (Warenzeichen) werden nicht besonders kenntlich gemacht. Aus dem Fehlen eines solchen Hinweises kann also nicht geschlossen werden, dass es sich um einen freien Warennamen handele.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2010 Hogrefe Verlag GmbH & Co. KG
Göttingen • Bern • Wien • Paris • Oxford • Prag • Toronto
Cambridge, MA • Amsterdam • Kopenhagen • Stockholm
Rohnsweg 25, 37085 Göttingen

<http://www.hogrefe.de>

Aktuelle Informationen • Weitere Titel zum Thema • Ergänzende Materialien



Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: ARThür Grafik-Design & Kunst, Weimar
Druck: Druckerei Hubert & Co., Göttingen
Printed in Germany
Auf säurefreiem Papier gedruckt

ISBN 978-3-8017-1460-4

© 2010 Hogrefe Verlag GmbH & Co. KG. Dieses Dokument ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt und darf in keiner Form vervielfältigt und an Dritte weitergegeben werden.
Aus Volbert/Dahle: Forensisch-psychologische Diagnostik im Strafverfahren.

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen forensischer Sachverständigentätigkeit	9
1.1	Rechtliche Grundlagen	9
1.2	Besonderheiten forensisch-psychologischer Diagnostik ..	15
2	Aussagepsychologische Begutachtung	18
2.1	Aussagepsychologische Fragestellungen	18
2.2	Aussagetüchtigkeit	19
2.2.1	Entwicklungsbedingte Beeinträchtigungen der Aussagetüchtigkeit	21
2.2.1.1	Autobiografische Gedächtnisleistungen	21
2.2.1.2	Unterscheidung zwischen Realität und Fantasie	23
2.2.1.3	Entwicklungsverlauf der Aussagetüchtigkeit	27
2.2.2	Psychopathologisch bedingte Beeinträchtigungen der Aussagetüchtigkeit	28
2.3	Glaubhaftigkeit der Aussage	30
2.3.1	Erlebnisentsprechende versus erfundene Darstellungen ...	32
2.3.1.1	Theoretische Modelle zur Unterscheidung zwischen wahren und erfundenen Darstellungen	32
2.3.1.2	Inhaltsanalytischer Ansatz	33
2.3.1.3	Systeme für merkmalsorientierte Qualitätsanalysen	36
2.3.1.4	Aussageübergreifende Qualität: Konstanz	41
2.3.1.5	Aussagebeurteilung unter Berücksichtigung relevanter Randbedingungen	43
2.3.1.6	Motivationale Voraussetzungen	48
2.3.1.7	Gesamtprüfung der Falschbezeichnungshypothese	49
2.3.2	Erlebnisentsprechende versus suggerierte Aussagen	52
2.3.2.1	Fremdsuggestive Prozesse bei Kindern	52
2.3.2.2	Fremd- und autosuggestive Prozesse bei Jugendlichen und Erwachsenen	54
2.3.2.3	Suggestionsfördernde Bedingungen	56
2.3.2.4	Unterschiede zwischen erlebnisentsprechenden und suggerierten Aussagen	58
2.3.2.5	Prüfung der Suggestionshypothese	59

2.3.3	Gesamtbeurteilung	60
2.4	Zur Praxis der aussagepsychologischen Begutachtung ...	62
2.4.1	Aktenanalyse	62
2.4.2	Untersuchung des Probanden	63
2.4.3	Befragung von Drittpersonen	65
2.4.4	Dokumentation der erhobenen Daten	66
3	Die Begutachtung der Gefährlichkeits- und Kriminalprognose des Rechtsbrechers	67
3.1	Grundlagen	67
3.1.1	Rechtliche Fragestellungen und Anforderungen	67
3.1.2	Grundlegende methodische Strategien	71
3.2	Kriminalprognostische Urteilsbildung	76
3.2.1	Aktuarische Einschätzung der (statistischen) Ausgangsrisiken	76
3.2.1.1	Standardinstrumente zur Einschätzung allgemeiner Rückfallrisiken	77
3.2.1.2	Standardinstrumente zur Einschätzung gewalttätiger Rückfallrisiken	79
3.2.1.3	Standardinstrumente zur Einschätzung der Rückfallrisiken bei Sexualdelinquenz	81
3.2.1.4	Spezielle Prognoseinstrumente	83
3.2.1.5	Integrative Beurteilung der aktuarischen Ausgangsrisiken	84
3.2.1.6	Spezielle Gesichtspunkte bei der Interpretation und Darstellung aktuarischer Befunde	89
3.2.2	Idiografische Einschätzung der individuellen Rückfallrisiken	92
3.2.2.1	Schritt 1: Die Begründung einer individuellen Kriminaltheorie	93
3.2.2.2	Schritt 2: Die Begründung einer individuellen Entwicklungstheorie	99
3.2.2.3	Schritt 3: Kriminalpsychologische IST-Stand Diagnose ...	101
3.2.2.4	Schritt 4: Die Projektion in die Zukunft	103
3.2.2.5	Die idiografische Kriminalprognose	105
3.2.3	Abschließende integrative Beurteilung	107
3.3	Zum praktischen Ablauf der Begutachtung und zum Aufbau des Prognosegutachtens	108

4	Die Begutachtung der Schuldfähigkeit, strafrechtlichen Verantwortlichkeit und Entwicklungsreife	115
4.1	Die Begutachtung der Schuldfähigkeit gemäß §§ 20, 21 StGB	116
4.1.1	Rechtliche Grundlagen	116
4.1.2	Die Eingangsmerkmale des § 20 StGB	117
4.1.2.1	Krankhafte seelische Störung	117
4.1.2.2	Schwachsinn	117
4.1.2.3	Schwere andere seelische Abartigkeit	117
4.1.2.4	Tiefgreifende Bewusstseinsstörung	119
4.1.3	Beurteilung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit	120
4.1.3.1	Einsichtsfähigkeit	120
4.1.3.2	Steuerungsfähigkeit	121
4.1.4	Grundlagen zur Beurteilung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit bei verschiedenen Störungen	121
4.2	Die Begutachtung der strafrechtlichen Entwicklungsreife junger Täter	126
4.2.1	Rechtliche Grundlagen	126
4.2.2	Die Begutachtung der strafrechtlichen Entwicklungsreife jugendlicher Täter	130
4.2.2.1	Die bedingte Strafmündigkeit Jugendlicher	130
4.2.2.2	Sittliche und geistige Entwicklungsreife	132
4.2.2.3	Einsichtsfähigkeit und Fähigkeit zum einsichtsgemäßen Handeln	134
4.2.2.4	Vorgehen bei der idiografischen Einschätzung der strafrechtlichen Strafmündigkeit	136
4.2.2.5	Spezielle Probleme	141
4.2.3	Die Begutachtung der strafrechtlichen Zuweisung heranwachsender Täter	142
4.2.3.1	Die relativierte Strafmündigkeit Heranwachsender	142
4.2.3.2	Spezielle methodische Ansätze zur Beurteilung des Entwicklungsstands Heranwachsender	146
4.2.3.3	Vorgehen bei der idiografischen Einschätzung der Entwicklungsreife Heranwachsender und ihrer Tat(en)	149
	Literatur	152

1 Grundlagen forensischer Sachverständigentätigkeit

Renate Volbert

1.1 Rechtliche Grundlagen

Eine explizite gesetzliche Definition des Sachverständigen gibt es nicht. Ein forensischer Sachverständiger soll aufgrund seiner besonderen Sachkunde die Sachaufklärung von Gerichten unterstützen. Rechtlich gesehen ist der Sachverständige neben dem Zeugen ein persönliches Beweismittel. Die Zuziehung eines Sachverständigen ist immer dann geboten, wenn dem Gericht die nötige Sachkunde fehlt. Im Strafverfahren folgt aus der richterlichen Aufklärungspflicht gemäß § 244 Abs. II StPO, dass bei fehlender Sachkunde in einer beweiserheblichen Frage ein Sachverständiger hinzugezogen werden muss. Misst sich das Gericht unzutreffenderweise eine eigene Sachkunde zu, so ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs damit die Revision begründet. Darüber hinaus schreibt das Gesetz in einer Reihe von Einzelschriften die Zuziehung eines Sachverständigen vor (z. B. Anhörung eines Sachverständigen vor der Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe).

**Begriff
des Sach-
verständigen**

**Zuziehung
von Sach-
verständigen**

Sachverständigentätigkeit kann sich beziehen auf:

- die Übermittlung von Erfahrungsgrundsätzen der psychologischen Wissenschaft,
- die Feststellung bestimmter Tatsachen, die eine bestimmte Sachkunde erfordert,
- Beurteilungen bestimmter Tatsachen aufgrund der Erfahrungssätze der Psychologie (vgl. Jessnitzer & Frieling, 1992).

**Formen von
Sachverständi-
gentätigkeit**

In der Mehrzahl werden individualdiagnostische Begutachtungen vorgenommen. Auf der Basis der Kenntnis der Aktenlage (Ermittlungs-, Vollstreckungs-, Gefangenenakten usw.) werden dabei vom Sachverständigen eigene Untersuchungen durchgeführt und mit seinen spezifischen psychologischen Methoden zusätzliche Daten erhoben. Bei der gutachterlichen Beurteilung sind dabei sowohl die mit seinen besonderen Methoden erhobenen Befunde (sog. *Befundtatsachen*), als auch die Informationen, die ihm

aus anderen Quellen bekannt werden (Akteninhalt oder Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung; sog. *Anknüpfungstatsachen*) zu berücksichtigen.

**Keine Prüfung
von
Rechtsfragen**

Die Aufgabe eines psychologischen Sachverständigen besteht *nicht in der Prüfung von Rechtsfragen, sondern in der sachkundigen Aufbereitung von Voraussetzungen zur Klärung von Rechtsfragen*. Er hat sich auf die vom Gericht gestellte Frage zu beschränken, hat keine allgemeinen Überlegungen anzustellen und keine Beweiswürdigung vorzunehmen.

**Keine
Abweichung
vom
Beweis-
beschluss**

Die einen Sachverständigen beauftragenden Beweisbeschlüsse eines Gerichts geschehen nicht im Rahmen vertraglicher Gestaltungsfreiheit, sondern stellen Rechtsanwendung dar. Schon deswegen steht es einem Sachverständigen nicht zu, eigenmächtig vom gerichtlichen Beschluss abzuweichen. Hält der Sachverständige einen Beweisbeschluss für verfehlt, muss er mit seinem Auftraggeber Kontakt aufnehmen und eine Klärung herbeiführen (Bayerlein, 1996).

**Auswahl
des Sach-
verständigen**

Die Auswahl eines Sachverständigen erfolgt gemäß § 73 StPO nach pflichtgemäßem Ermessen durch das Gericht,¹ wobei Staatsanwaltschaft, Verteidigung oder Nebenklagevertretung geeignete Personen als Sachverständige vorschlagen können. Maßgebliches Auswahlkriterium ist neben der persönlichen Eignung die fachliche Kompetenz für die Beantwortung der zu klärenden Fragen.

Sachkunde

Der Sachverständige soll ein Spezialist auf einem eng definierten Sachgebiet sein, das in der Regel den Teilbereich eines Berufes bildet. Zur Ausübung der Sachverständigentätigkeit genügt deswegen die allgemein von einem Angehörigen dieses Berufs erwartete Sachkunde in der Regel nicht (Bayerlein, 1996). Es geht vielmehr um besondere Kenntnisse in einem spezifischen Bereich. Die Beherrschung des eigenen Fachs sollte darüber hinaus aber auch selbstverständlich sein. Der Sachverständige muss erkennen können, wenn Fragen auf der Basis der Erkenntnis der eigenen Fachdisziplin nicht zu beantworten sind und muss diese abgrenzen können von Fragen, die er nicht beantworten kann, weil ihm persönlich die prinzipiell vorhandene Sachkunde fehlt. Ferner sollte er mindestens Grundkenntnisse der Rechtsgebiete besitzen, deren Fragen er bearbeitet. Der Nachweis der erforderlichen *besonderen Sachkunde* kann beispielsweise durch einschlägige Berufspraxis oder eine wissenschaftliche Beschäftigung mit einer spezifischen Fragestellung erfolgen. Die Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen bietet seit 2000 eine Weiterbildung zum Fachpsychologen für Rechtspsychologie an, mit der eine erweiterte und vertiefte wissenschaftliche und berufliche Quali-

**Nachweis
der Sachkunde**

¹ Im Strafverfahren kann dies vor Eröffnung des Hauptverfahrens auch durch die Staatsanwaltschaft erfolgen (§ 161a StPO); Rechte und Pflichten für die Sachverständigen gelten in diesem Fall genauso, als wenn der Sachverständige vom Gericht beauftragt wäre.

fikation für die psychologische Tätigkeit im Rechtswesen erreicht werden soll und nachgewiesen werden kann. Zwar ist die Absolvierung einer solchen Weiterbildung nicht notwendige Voraussetzung für forensisch-psychologische Sachverständigentätigkeit, die Einrichtung dieser Weiterbildung hat jedoch erheblich zur Qualitätssicherung forensisch-psychologischer Gutachtertätigkeit beigetragen und erleichtert den Gerichten die Auswahl geeigneter Personen. Mit der Auswahl und Beauftragung eines Sachverständigen durch das Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft wird den bestellten Personen die erforderliche Sachkunde aber lediglich unterstellt.

Merke:

Aus der allgemeinen Sorgfaltspflicht des Sachverständigen ergibt sich, dass dieser zu prüfen hat, ob die richterliche Fragestellung auch tatsächlich in sein Fachgebiet fällt, d. h. ob der für die relevante Fragestellung aktuelle Wissensstand präsent ist bzw. in seiner Spezifität in vertretbarer Zeit angeeignet werden kann.

**Prüfung
der eigenen
Sachkunde**

Ein Sachverständiger darf keinen Gutachtauftrag übernehmen, für den er fachlich nicht kompetent ist. Prüft ein bestellter Sachverständiger nicht, ob er über ausreichende Sachkunde verfügt und erstattet ein mit Mängeln behaftetes Gutachten, so können hieraus Schadensersatzansprüche erwachsen (vgl. Greuel et al., 1998).

Neben der Sachkunde ist die *Objektivität* das wichtigste Merkmal der Sachverständigentätigkeit. Das Handeln darf allein an fachlichen Maßstäben ausgerichtet sein und nicht subjektiven Beweggründen folgen. Ein Sachverständiger muss eine *neutrale Position* einnehmen, d. h. er muss unparteiisch sein und darf sich nicht mit dem Interesse eines Beteiligten identifizieren. Kenntnisse, die der Sachverständige im Rahmen seiner Tätigkeit erlangt hat, darf er *nicht unbefugt Dritten mitteilen*; die Verletzung der Schweigepflicht ist gemäß § 203 StGB strafbar. Dem Gericht gegenüber ist er hingegen – soweit sein Auftrag reicht – aussageberechtigt und -verpflichtet (vgl. Zuschlag, 2002).

Sachverständigenpflichten

Wenn eine Person „die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausübt oder wenn er zu ihrer Ausübung öffentlich bestellt oder ermächtigt ist“, ist diese gemäß § 75 StPO ebenso wie öffentlich bestellte Gutachter *zur Erstattung des Gutachtens verpflichtet*. Ferner trifft die Pflicht zur Erstattung des Gutachtens die Personen, die sich gegenüber dem Gericht dazu bereit erklärt haben. Letzteres gilt, wenn jemand dies ausdrücklich vor Gericht allgemein für Gutachten dieser Art getan hat, aber auch, wenn er stillschweigend einen Auftrag entgegennimmt und nicht unverzüglich ablehnt. Dieselben Gründe, die einen Zeugen zur Zeugnisverweigerung berechtigen (Verwandtschaft, Schwägerschaft, Verlöbnis oder die Gefahr,

**Pflicht zur
Gutachten-
erstattung**

selbst wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt werden zu können) berechtigen einen Sachverständigen zur *Verweigerung des Gutachtens* (§ 76 StPO). Aus Zweckmäßigkeitsgründen (Arbeitsüberlastung, fehlende Sachkunde) kann das Gericht den Sachverständigen ferner nach eigenem Ermessen von seiner Verpflichtung entbinden. Bei einem Verstoß gegen die Gutachtenerstattungspflicht können dem Sachverständigen nach § 77 StPO *die entstehenden Kosten auferlegt* sowie ein *Ordnungsgeld* festgesetzt werden. Auch eine allzu lange Verzögerung kann die Festlegung eines Ordnungsgeldes nach sich ziehen. Ein Sachverständiger soll nämlich mit dem Auftraggeber auf dessen Anfrage hin eine Frist absprechen, innerhalb derer das Gutachten erstellt werden kann (§ 73 StPO). Hält er diese Frist nicht ein, kann eine fristgerechte Begutachtung gemäß § 77 Abs. 2 StPO mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. In diesen Fällen wird zunächst ein Ordnungsgeld angedroht und eine angemessene Nachfrist gestellt. Wenn auch diese verstreicht, wird ein Ordnungsgeld verhängt.

Persönliche Gutachtenpflicht

Da sich die Auswahl eines Sachverständigen auf dessen persönliche Kompetenz bezieht, kann der Auftrag nicht ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber an einen Kollegen weitergegeben werden. Dagegen können geeignete Hilfskräfte für spezifizierte Teilaufgaben eingesetzt werden, solange der Sachverständige selbst die Verantwortung für die Resultate übernimmt.

Leitung des Sachverständigen durch den Richter

Gemäß § 78 StPO wird die Tätigkeit des Sachverständigen vom Richter angeleitet; dies bezieht sich jedoch nicht auf die Wahl von Methoden oder die konkrete Ausgestaltung der Erhebungen, sondern vor allem auf die Spezifizierung der gutachterlichen Fragestellung sowie auf das Verschaffen der relevanten Anknüpfungstatsachen. Die Wahl der Methoden ist aber nicht beliebig. Es muss sich um innerhalb der Psychologie anerkannte Methoden handeln; Gutachten, die auf nicht anerkannten Methoden bzw. auf vom Erkenntnisstand des Fachs nicht gedeckten Schlussfolgerungen basieren, dürfen nicht akzeptiert werden (vgl. Eisenberg, 2002; Greuel et al., 1998).

Information der Probanden durch den Gutachter

Ein Gutachter muss dem Probanden die Rahmenbedingungen der Untersuchung verdeutlichen und darf nicht den Eindruck erwecken, man befände sich einem Beratungs- oder Behandlungsverhältnis mit entsprechendem Vertrauensschutz oder der Gutachter sei jemand, der sich im Strafverfahren um die Belange des Probanden kümmere. Der Gutachter sollte daher zu Beginn der Untersuchung auf Auftraggeber und Auftrag hinweisen und die Untersuchungsbedingungen und die Rechte des Probanden erläutern:

- Für alle Untersuchungen gilt, dass der *Gutachter keine Schweigepflicht* gegenüber dem Auftraggeber hat.
- Bei *Angeklagten ist die Untersuchung zwar nicht freiwillig, sie müssen aber keine Angaben gegenüber dem Gutachter machen.*

- Zu *begutachtende Zeugen* sind dagegen grundsätzlich nicht zur Teilnahme an der Untersuchung verpflichtet. Bei minderjährigen Zeugen muss deswegen vorab das Einverständnis des Sorgeberechtigten zur Begutachtung eingeholt werden. Das Kind ist aber auch bei Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters nicht zur Mitwirkung verpflichtet, sondern kann selbst darüber entscheiden.
- Bei einem zu begutachtenden Zeugen können zudem gemäß § 52 StPO Zeugnis- bzw. Aussageverweigerungsrechte vorliegen, über die diese vor der Begutachtung richterlich belehrt werden müssen. Diese Belehrung kann nicht auf den Sachverständigen übertragen werden. Obwohl eine Aufklärung über diese Rechte durch den Sachverständigen letztlich weder die gerichtliche Verwertbarkeit der beim Gutachter getätigten Aussagen des Zeugen noch die in der Begutachtung erhobenen Befunde sichert, sollte eine solche Aufklärung durchgeführt und im schriftlichen Gutachten dokumentiert werden (Greuel et al., 1998).

Der Sachverständige ist nach § 80 StPO nicht nur berechtigt, an der Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten teilzunehmen und an diese unmittelbare Fragen zu stellen, *er kann auch zur Aufklärung über relevante Tatsachen die Vernehmung von Zeugen oder Beschuldigten verlangen*. Im Hinblick auf Befragungen von Beschuldigten und Zeugen durch den Sachverständigen in der Hauptverhandlung ist aber zu betonen, dass diese Befragungen ausschließlich dazu da sind, Informationen zu erheben, die für die Beurteilung der Gutachtenfrage relevant sind. Der Sachverständige hat nicht die Aufgabe, die Beweiserhebung durchzuführen oder den Fall zu „klären“.

Sachverständiger kann die Vernehmung weiterer Zeugen verlangen

Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen abgelehnt werden wie ein Richter (§ 74 StPO). Ablehnungsgründe sind persönliche Beziehungen des Sachverständigen zu einem der Prozessbeteiligten (z. B. Verwandtschaft) oder die *Besorgnis der Befangenheit*. Bei letzterem geht es um Zweifel an der Unparteilichkeit eines Sachverständigen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich ein Sachverständiger bezüglich einer umstrittenen Tatsache im Voraus einseitig festgelegt hat oder einen bestimmten Sachverhalt einseitig unterstellt, wenn der Sachverständige den Probanden während der Untersuchung oder im schriftlichen Gutachten beleidigt, wenn ein Sachverständiger sich während eines laufenden Verfahrens öffentlich zum Prozess äußert oder wenn der Sachverständige seinen Gutachtauftrag überschreitet. Die Ablehnung eines Sachverständigen wegen *Besorgnis der Befangenheit* kann nicht nur wegen tatsächlicher Parteilichkeit erfolgen, sondern auch, wenn er sich so verhalten hat, dass eine vernünftige Partei ihn für parteilich halten kann. Über den Ablehnungsantrag entscheidet das Gericht, das den Sachverständigen beauftragt hat (vgl. auch Greuel et al., 1998).

Ablehnung eines Sachverständigen

**Keine Bindung
des Gerichts an
das Gutachten**

Jedes Sachverständigengutachten unterliegt der freien richterlichen Beweiswürdigung. Obwohl einem Gericht, das einen Sachverständigen mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt hat, die für diese Fragestellung erforderliche eigene Sachkunde fehlt, muss es das Gutachten doch auf seine Richtigkeit überprüfen und ist rechtlich nicht an das Ergebnis des Gutachtens gebunden. Möglich ist eine Abweichung vom Gutachtenergebnis allerdings nur, wenn das Gericht dies im Einzelnen begründen kann und dabei deutlich macht, dass seine abweichende Einschätzung nicht von mangelnder Sachkunde beeinflusst ist. Hat das Gericht Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit der Feststellungen eines Gutachtens, aber nicht genügend Sachkunde, um zu einer abschließenden anderen Überzeugung zu gelangen, muss es ein weiteres Gutachten einholen (Taupitz & Neikes, 2009).

**Einholung eines
Zweitgutachtens**

Zur Einholung eines neuen Gutachtens kann es kommen wenn das Gericht das erste Gutachten für unzureichend erachtet, insbesondere wenn

- die Sachkunde des früheren Gutachters zweifelhaft ist,
- sein Gutachten von falschen Voraussetzungen ausgeht,
- das Gutachten Widersprüche enthält,
- der neue Sachverständige über Forschungsmittel verfügt, die denen es eines früheren Gutachters überlegen erscheinen.

Zweifel an der Sachkunde können beispielsweise entstehen, wenn der Sachverständige seine Meinung wechselt, ohne dies begründen zu können, wenn er sich weigert, seine Untersuchungsmethoden offen zu legen, wenn er von Kriterien abweicht, die in seinem Fach anerkannt sind oder wenn er sich mit abweichenden früheren Untersuchungsergebnissen nicht auseinandersetzt. Unter etwaigen „überlegenen Forschungsmitteln“ sind diagnostische Methoden zu verstehen, nicht die persönlichen Kenntnisse und Erfahrungen eines Gutachters (vgl. Foerster & Dreßing, 2009a).

Den Begriff des Obergutachtens kennt das Gesetz nicht. Es kann aber ein zweiter Gutachter beauftragt werden, der das erste Gutachten dahingehend überprüfen soll, ob die Datenerhebung und die Beurteilung der vorliegenden Informationen fachgerecht erfolgt sind. Ein Zweitgutachter kann auch beauftragt werden, ein neues Gutachten zu erstatten.

**Gutachten
ohne eigene
Untersuchung
des Probanden**

Gelegentlich wird ausgeführt, dass eine Begutachtung ohne eigene Untersuchung des Probanden nicht *lege artis* sei. Dabei sollte allerdings differenziert werden, um welche Fragestellung es sich handelt. Während zur Schuldfähigkeit eines Angeklagten, über den keine Behandlungsunterlagen vorliegen, ohne eigene Untersuchung kaum eine gutachterliche Stellung erfolgen kann, lassen sich bei aussagepsychologischen Gutachten gelegentlich schon aufgrund der Aktenlage so gravierende suggestive Bedingungen feststellen, dass die Suggestionshypothese nicht auszuschließen

ist. Da aus der Begutachtung eines Zeugen dann auch keine Erkenntnisse gewonnen werden können, aufgrund derer man zu einem anderen Schluss kommen könnte (vgl. Kapitel 2.3.2.5), scheint die Durchführung einer eigenen Untersuchung überflüssig. Es kann auch passieren, dass ein Zeuge sich mit der Begutachtung nicht einverstanden erklärt und der Sachverständige sein Gutachten auf der Basis der Kenntnis der Akten und der Beweiserhebung in der Hauptverhandlung, in der er ja selbst auch Fragen stellen kann, erstatten soll. Ob unter diesen Bedingungen sachverständige Schlussfolgerungen gezogen werden können oder ob das nur eingeschränkt möglich ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Ist die Suggestionshypothese zu prüfen, dürften diese Rahmenbedingungen in vielen Fällen nicht sehr problematisch sein. Geht es dagegen um Einflüsse spezifischer Persönlichkeitsdispositionen auf die Aussage, ist unter den genannten Rahmenbedingungen eine gutachterliche Schlussfolgerung eventuell nur eingeschränkt oder gar nicht möglich.

Gutachten auf Basis der Hauptverhandlung

1.2 Besonderheiten forensisch-psychologischer Diagnostik

Die Tätigkeit eines forensischen Sachverständigen findet unter spezifischen Rahmenbedingungen statt, die zu Rollenkonflikten führen können. Über diese sollte man sich vor der Aufnahme gerichtlicher Sachverständigentätigkeit bewusst sein, um Missverständnisse, falsche Erwartungen bei den Beteiligten und aus diesen Problemen resultierende systematische Fehler zu vermeiden (Wegener, 1981).

Mögliche Rollenkonflikte

Eine mögliche Gefahr besteht darin, dass die Funktion des Sachverständigen *missverstanden wird als Helfer des Probanden*. Eine solche Rolle ist mit der Neutralitätsverpflichtung des Sachverständigen nicht vereinbar. Da man sich im Rahmen der Untersuchung im Vorfeld der Hauptverhandlung aber in einer durch das Bemühen um persönliche Vertrautheit gekennzeichneten ausführlichen Exploration intensiv mit dem Probanden beschäftigt hat und da sowohl Angeklagte als auch Zeugen in vielen Fällen hoffen, das Ergebnis des Gutachtens könne ihre Position in dem Verfahren verbessern, entstehen oftmals entsprechende Erwartungshaltungen. Um keine unberechtigten Hoffnungen zu wecken, sollten Sachverständige im Kontakt mit den Probanden die eigene Funktion immer deutlich machen. Probleme können jedoch nicht nur auf Seiten der Probanden eintreten. Auch für Psychologen, die ihre Tätigkeit häufig selbst vorwiegend als helfend verstehen, kann es schwierig sein, Gutachtenergebnisse zu vertreten, die den Hoffnungen und Erwartungen des Probanden entgegenstehen. Gutachter müssen daher möglichen *Überidentifikationen mit den Probanden entgegenwirken*, die ggf. dazu führen könnten, Befunde einseitig auszuwäh-

Diagnostik nicht immer im Interesse des Probanden